



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Zahl: 8510-4-KC/2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 16.07.2015, Zahl: 8510-4/KC/2015, mit welcher die Kanalgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung –K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 und der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. 62/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Bleiburg im **Kanalisationsbereiches I** wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird geteilt als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage im Kanalisationsbereich I ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage im Kanalisationsbereich I eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude, überdachte Flächen und befestigte Flächen zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage im Kanalisationsbereich I bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude, überdachte Flächen und befestigte Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude, für jede überdachte Fläche und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit **€ 126,00 (inkl. 10 % MWSt.)**. Die Bewertungseinheiten sind laut Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches des Abrechnungszeitraumes (01.09. bis 31.08.) in m³ mit dem Gebührensatz von **€ 1,85 (inkl. 10 % MWSt.)**.
- (2) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Abgabepflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nachweisbar nicht in die öffentliche

Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage (z.B. geeichte Wasseruhr) zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

- (3) Kann der Abwasseranfall nicht mittels geeichtem Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2014).

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Betreitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder deren Flächen verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und halbjährlich einzuheben. Die Festsetzung der anteiligen Vorauszahlung hat nach den Abgabenbemessungen des vorangegangenen Jahres zu erfolgen. Bei Änderungen sind die Bemessungsgrundlagen, soweit sie nicht berechnet werden können, zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 BAO).

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.12.2007, Zahl: 8510-3/Kk/2007, mit welcher die Kanalgebühren der Gemeindekanalisationsanlage im Kanalisationsbereich I ausgeschrieben wurden, außer Kraft.“

Der Bürgermeister:



(Visotschnig Stefan)

Angeschlagen am: 17.07.2015

Abgenommen am: 14.08.2015